

STATUTEN 2018

Ausgabe mit Änderungen von September 2021

Statuten des Vereins
Austrian Standards International –
Standardisierung und Innovation



Inhalt

Präambel	3
Anmerkungen zur sprachlichen Gleichbehandlung	3
Name und Sitz	4
Vereinszweck	4
Vereinsprinzipien	4
Ideelle Mittel	5
Materielle Mittel	5
Mitglieder	6
Aufnahme von Mitgliedern	6
Beendigung der Mitgliedschaft	6
Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Organe	8
Präsidium	8
Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder	8
Organisation des Präsidiums	9
Aufgaben des Präsidiums	10
Präsidialrat	11
Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidialrats	11
Organisation des Präsidialrats	12
Funktionen des Präsidialrats	12
Honorary Board	12
Vollversammlung	13
Einberufung von Vollversammlungen	13
Einladungsfrist und Tagesordnung zur Vollversammlung	13
Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse der Vollversammlung	13
Aufgaben der Vollversammlung	14
Direktor	14
Bestellung und Abberufung des Direktors und von Vizedirektoren	15
Aufgaben des Direktors	15
Vertretung des Vereins	16
Abschlussprüfer	16
Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 VereinsG	16
Organisation der Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 VereinsG	16
Grundsätze des Schlichtungsverfahrens	17
Zweigverein	17
Auflösung des Vereins	18
Übergangsbestimmungen	19

Statuten 2018

Statuten des Vereins Austrian Standards International

Präambel

Der Verein wurde 1921 gegründet und führte zuletzt den Namen „Austrian Standards Institute/ Österreichisches Normungsinstitut.

Im Juli 2010 hat der Verein die letzte umfassende Revision seiner Statuten durchgeführt¹. Nach sieben Jahren war es an der Zeit, den seither eingetretenen zahlreichen und tiefgreifenden Entwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere

- dem neuen Rechtsrahmen für Normung (EU-Verordnung über europäische Normung², NormG 2016³, Änderung des ETG⁴),
- den relevanten Strategien für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit internationaler und nationaler Akteure im In- und Ausland, so auch der Österreichischen Normungsstrategie der Bundesregierung⁵,
- der – insbesondere auch in Folge dieser Entwicklungen – sehr verstärkten Internationalisierung und Verbreiterung der Aufgaben des Vereins,
- der zunehmenden Digitalisierung mit ihren intensiven Auswirkungen auf Prozesse, Produkte und Dienstleistungen.

Anmerkung zur sprachlichen Gleichbehandlung⁶

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

¹ in den Jahren danach wurden jeweils nur kleine Anpassungen vorgenommen.

² Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI 2012/L 316.

³ Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 2016 – NormG 2016), BGBl I 153/2015.

⁴ Bundesgesetz, mit dem das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) geändert wird, BGBl.I 27/2017.

⁵ <http://www.bmwf.gv.at/TechnikUndVermessung/Normung>

⁶ Diese Formulierung entspricht jener des § 17 NormG 2016.

Name und Sitz

§ 1. (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Standards International – Standardisierung und Innovation“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Vereinszweck

§ 2. (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Der Verein wird sowohl national als auch international als Organisation auf den Gebieten Standardisierung und Innovation (association for standards and innovation, association pour la standardisation et l'innovation) tätig.

(3) Der Verein bezweckt durch seine Tätigkeit

- a. die Erzielung eines volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzens,
- b. die Steigerung einer nachhaltigen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der österreichischen und europäischen Wirtschaft, insbesondere durch das Schaffen von Rahmenbedingungen für transparenten, fairen Wettbewerb und durch den Abbau von Handelshemmnissen,
- c. die Erleichterung der Teilnahme an internationalen partizipativen Netzwerken und Prozessen sowie die Vermittlung von Informationen, Kenntnissen und Fähigkeiten dafür.

Vereinsprinzipien

§ 3. (1) Der Verein ist unabhängig, unparteiisch und international ausgerichtet. Er orientiert sich in all seinen Tätigkeitsbereichen an den Prinzipien der Effizienz, Nachhaltigkeit, Kundenorientierung und am Gleichheitsgrundsatz.

(2) Im Bereich der Entwicklung von Normen/Standards bekennt sich der Verein überdies ausdrücklich zu den internationalen Prinzipien der Normung, insbesondere zu den WTO-Prinzipien⁷ (Transparenz, Offenheit, Unparteilichkeit, Konsens, Effektivität, Relevanz, Kohärenz). Für den Bereich der Aufgaben als nationale Normungsorganisation bekennt sich der Verein im Übrigen ausdrücklich zu den Grundsätzen der Normungsarbeit gemäß § 5 NormG 2016 (Mitarbeit aller interessierten Kreise, Kohärenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Freiwilligkeit der Anwendung von Normen, Unabhängigkeit von Einzelinteressen, Effizienz, Gesetzeskonformität, Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen und Vertretung der Interessen Österreichs).

⁷ WTO-Abkommen über technische Handelshemmnisse, BGBl. Nr. 1/1995.

Ideelle Mittel

§ 4. (1) Ideelle Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks sind

- a) das Entwickeln und Erhalten eines qualitativ adäquaten Systems (Infrastruktur und Knowhow) für die Teilhabe und Mitarbeit bei der Erstellung von Normen/Standards auf bi- oder multilateraler, regionaler (insb. europäischer) und internationaler Ebene und für die Erstellung von Normen/Standards in Österreich, insbesondere als Träger der nationalen Normungsorganisation gemäß NormG 2016, im Hinblick auf die damit gesetzlich verbundenen nationalen und internationalen Aufgaben und Verpflichtungen,
- b) die Projektvorbereitung, -durchführung und -nachbetreuung bei Prozessen der Co-Creation und anderen kollaborativen Prozessen,
- c) die Zusammenarbeit mit Organisationen und die Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit bei einschlägigen Organisationen,
- d) das Bereitstellen und Vermitteln von Wissens- und Informationsprodukten,
- e) das Entwickeln und Anbieten von Informations-, Wissens-, Beratungs-, Konformitäts- sowie Aus- und Weiterbildungsleistungen,
- f) unterstützende Kommunikationsaktivitäten.

(2) Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die unmittelbar oder mittelbar, gänzlich oder teilweise dem Vereinszweck dienen. Der Verein kann seine Aufgaben – soweit dem nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen – auch mittels teilweiser Aufgabendelegation an Tochtergesellschaften und Zweigvereine sowie in Kooperation mit in- und ausländischen, regionalen und internationalen Organisationen wahrnehmen.

- (3) Der Verein kann im Rahmen der Verfolgung des Vereinszwecks insbesondere zur Übertragung einzelner Aufgaben
- Hauptverein von Zweigvereinen sein, wobei der Verein die Gründung solcher Zweigvereine unter Beachtung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 33 entweder selbst veranlassen oder bereits bestehende in- oder ausländische Vereine als Zweigvereine anerkennen kann,
 - Mitglied in- oder ausländischer bzw. internationaler Vereine oder Netzwerke werden,
 - Vereine und andere Rechtsträger im In- und Ausland gründen,
 - Beteiligungen an anderen Rechtsträgern erwerben.

Materielle Mittel

§ 5. (1) Materielle Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks sind:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Abgeltungen für im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten des Vereins, z. B. gemäß NormG 2016,
3. Subventionen,
4. freiwillige Zuwendungen,
5. Entgelte für Dienstleistungen, insbesondere für das Management von Projekten (z. B. Consulting-Projekten), für die Führung von Sekretariaten, für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Workshops und für Beratung,
6. Entgelte aus der Verwertung von Rechten, insbesondere von Immaterialgüterrechten wie z. B. an Normen/Standards,
7. Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur des Vereins,
8. Erträge aus Früchten (Zinsen, Mieten) und Beteiligungen.

(2) Das Vorhandensein adäquater Ressourcen (finanzielle, personelle, technologische) für zumindest die nächsten drei Jahre ist jährlich vom Abschlussprüfer festzustellen. Ist der Verein nationale Normungsorganisation gemäß NormG 2016, so hat der Abschlussprüfer auch eine Aussage zu den gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 NormG 2016 für die gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Mittel und zu der für die Normungsarbeit erforderlichen Infrastruktur zu treffen.

Mitglieder

§ 6. (1) Mitglieder des Vereins sind

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. Ehrenpräsidenten.

(2) Physische und juristische Personen, die sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifizieren, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- Mitglieder des Honorary Board, des Präsidiums und des Präsidialrates, soweit sie nicht ohnehin ordentliche Mitglieder sind, sowie
- Personen, denen die außerordentliche Mitgliedschaft wegen Ihres besonderen Interesses oder ihrer besonderen Leistungen für den Verein vom Präsidium befristet zuerkannt wird, z. B. Vorsitzenden der zur Schaffung von Normen gebildeten Fachkomitees für die Dauer ihrer Funktionsperiode.

(4) Ehrenmitglieder auf Lebenszeit können werden: physische Personen, die sich um den Verein oder seine Zwecke in herausragender Weise verdient gemacht haben.

(5) Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit können werden: ehemalige Präsidenten des Vereins, die sich in dieser Funktion auf herausragende Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Aufnahme von Mitgliedern

§ 7. (1) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, sodass bei allfälliger Ablehnung eine nähere Begründung nicht erforderlich ist.

(2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft entscheidet die Vollversammlung auf Antrag des Präsidiums. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft bedürfen der Zustimmung des Geehrten.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8. (1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
2. einseitige Beendigung (Kündigung, Ausschluss),
3. Auflösung des Vereins,
4. Ende der Funktionsperiode bzw. der Frist der Zuerkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft.

(2) Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss dem Verein bis 31. Oktober dieses Jahres schriftlich mitgeteilt worden sein. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtig ist ein Grund dann, wenn er die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar macht. Dazu zählt vor allem die grobe Verletzung von Mitgliedspflichten, insbesondere ein Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen bzw. die Verfolgung des Vereinszwecks zu behindern, ferner ein Verhalten, das Vereinsprinzipien widerspricht. Ein solcher Ausschluss setzt voraus, dass dem Mitglied die faire Möglichkeit eingeräumt war, zu den für den Ausschluss relevanten Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(4) Ein Mitglied kann ohne Gewährung einer solchen Stellungnahme ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Die Pflicht, für die Zeit der aufrechten Mitgliedschaft ausstehende Beiträge nachzuzahlen, bleibt trotz Ausschlusses aufrecht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9. (1) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Vollversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitglieder werden in der Vollversammlung, in entsprechenden Vereinspublikationen sowie über das Internet über wichtige Tätigkeiten des Vereins informiert.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vereinsrechtlichen Vorschriften, die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten sowie die Vereinsprinzipien gemäß § 3 zu respektieren. Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Verfolgung der Vereinszwecke oder das Ansehen des Vereins leiden könnten.

Organe

§ 10. Die Organe des Vereins sind

1. das Präsidium,
2. der Präsidialrat,
3. der Honorary Board,
4. die Vollversammlung,
5. der Direktor, der/die Vizedirektor/en,
6. die Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 VereinsG.

Präsidium

§ 11. (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, allenfalls bis zu drei weiteren Präsidiumsmitgliedern, die insbesondere aus Institutionen stammen sollten, die sich maßgeblich an der Finanzierung von Aufgaben des Vereins beteiligen, sowie – wenn der Verein nationale Normungsorganisation gemäß NormG 2016 ist – einem Vertreter des Bundes und einem Vertreter der Länder gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 NormG 2016, welche hinsichtlich der Belange der Normung stimmberechtigt sind; alle Präsidiumsmitglieder haben Einsichtsrechte nach § 4 Abs. 4 Z 4 NormG 2016.

(3) Ehrenpräsidenten sind berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Die Funktionen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder dürfen nur von solchen Personen ausgeübt werden, die über die hierfür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

(5) Die Präsidiumsmitglieder sind primär aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen.

Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder

§ 12. (1) Die Präsidiumsmitglieder werden auf Vorschlag des noch amtierenden Präsidiums von der Vollversammlung gewählt. Lehnt die Vollversammlung einen vorgeschlagenen Kandidaten ab, hat das Präsidium einen neuen Vorschlag zu machen. Die Wahl anderer Kandidaten ist nur zulässig, wenn das Präsidium zustimmt. Andernfalls bleibt das Präsidium so lange im Amt, bis die Vollversammlung vom Präsidium vorgeschlagene Kandidaten akzeptiert. Für den Fall, dass es kein Präsidium gibt oder das Präsidium keinen Wahlvorschlag erstattet oder drei Mal in Folge ein vom Präsidium vorgeschlagener Kandidat von der Vollversammlung abgelehnt wird, bestellt die Vollversammlung die Präsidiumsmitglieder auf Vorschlag des Präsidialrats.

(2) Die Funktionsperiode des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Diese Organwalter bleiben darüber hinaus bis zur Wahl neuer Organwalter im Amt, wenn die Neuwahl erst nach Ablauf der fünf Jahre stattfindet. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Präsidiumsmitglieder sollen nur aus wichtigem Grund vorzeitig aus ihrem Amt scheiden. Für die stimmberechtigten Vertreter des Bundes und der Länder gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 NormG 2016 ist ein entsprechender Beschluss der vertretenen Gebietskörperschaften ein solcher Grund. Präsidiumsmitglieder haben in diesen Fällen dem noch verbliebenen Präsidium schriftlich ihren Rücktritt zu erklären. Falls das Präsidium kollektiv zurücktritt, ist der Rücktritt dem Präsidialrat zu erklären.

(4) Ein Präsidiumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom übrigen Präsidium ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss setzt voraus, dass dem Präsidiumsmitglied die faire Möglichkeit eingeräumt war, zu den für den Ausschluss relevanten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich auszufertigen.

(5) Das Präsidium bleibt trotz Ausscheidens von Präsidiumsmitgliedern so lange funktionsfähig, als wenigstens noch der Präsident oder ein Vizepräsident gültig bestellt ist. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder das Recht und die Pflicht auf Selbstergänzung (Kooptierung). Die nächstfolgende Vollversammlung hat je nach Vorschlag des Präsidiums die kooptierten Präsidiumsmitglieder entweder in ihrem Amt zu bestätigen oder durch andere Personen zu ersetzen. Abs. 1 gilt sinngemäß. § 4 Abs. 4 NormG 2016 ist zu beachten.

Organisation des Präsidiums

§ 13. (1) Das Präsidium tagt in Sitzungen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig; verlangt jedoch ein Präsidiumsmitglied die Behandlung des BeschlusSENTwurfes in einer Präsidiumssitzung, dann ist von einem Beschluss im Umlaufverfahren Abstand zu nehmen.

(2) Das Präsidium wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch jenen Vizepräsidenten, den der Präsident bestimmt hat, oder – falls eine derartige Bestimmung nicht erfolgt ist – durch den ältesten nicht verhinderten Vizepräsidenten, oder, falls kein Vizepräsident zur Verfügung steht, durch den Direktor oder dessen Stellvertreter einberufen.

(3) Die Einladung zur Präsidiumssitzung ist wenigstens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (z. B. per E-Mail) an alle Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung und des Abhaltungsortes an die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse abzusenden. Bei Gefahr im Verzug kann eine Präsidiumssitzung auch kurzfristig auf jedwede Art (z. B. auch mündlich per Telefon) einberufen werden.

(4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können im Einvernehmen mit dem Präsidenten weitere Personen eingeladen werden, die an der Behandlung der jeweiligen Tagesordnungspunkte mit beratender Stimme teilnehmen. Ist der Verein nationale Normungsorganisation gemäß NormG 2016, so ist die Aufsichtsbehörde einzuladen, zu den gemäß NormG 2016 relevanten Tagesordnungspunkten einen Vertreter zu entsenden.

(5) Eine Erweiterung der Tagesordnung in der Präsidiumssitzung kann nur einstimmig beschlossen werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung auf eine Satzungsänderung oder einen Auflösungsbeschluss ist unzulässig.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse (unter Beachtung von § 11 Abs. 2) mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ist der Verein nationale Normungsorganisation gemäß NormG 2016, so ist in den in § 4 Abs. 4 Z 3 NormG 2016 genannten Fällen Einstimmigkeit erforderlich.

Aufgaben des Präsidiums

§ 14. (1) Das Präsidium hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:

1. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen,
2. Bestellung und Abberufung des Direktors und seiner Stellvertreter (unter Berücksichtigung des 4 Abs.4 Z 3 lit.a NormG 2016),
3. Einberufung des Plenums des Präsidialrates und Wahl von einem Viertel der Präsidialratsmitglieder sowie Vorschlag von weiteren Präsidialratsmitgliedern gemäß § 16 Abs. 1,
4. Selbstergänzung bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern,
5. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
6. Ernennung von Mitgliedern des Honorary Board,
7. Festlegung der internen Verantwortung für die Vertretung des Vereins, insbesondere interne Zustimmung zu außerordentlichen Vereinsgeschäften,
8. Obsorge für die sorgfältige und gewissenhafte Einhaltung der für den Verein maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, der Statuten, der Geschäftsordnung und der Vereinsbeschlüsse,
9. Entscheidung über die Entlastung des Direktors,
10. Vorschlag an die Vollversammlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers,
11. Vorschlag an die Vollversammlung für die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
12. Vorschlag an die Vollversammlung für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
13. Vorschlag an die Vollversammlung für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins,
14. Vorschlag an die Vollversammlung für die Verleihung von Ehrenzeichen des Vereins,
15. Vorschlag an die Vollversammlung zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidentschaften,
16. die dem Präsidium betreffend Zweigvereine vorbehaltenen Agenden gemäß § 33,
17. die Gründung von Tochtergesellschaften,
18. Wahrnehmung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäß einem anderen Vereinsorgan zukommen.

(2) Im Zuge der Vorbereitung der Vorschläge an die Vollversammlung gemäß Abs. 1 Z 11 bis 15 ist der Präsidialrat anzuhören.

(3) Das Präsidium hat in Zusammenhang mit Normung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Entwicklung von Normen und die Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung,
2. Einrichtung einer Schlichtungsstelle gemäß §§ 12 und 13 NormG 2016,
3. Zustimmung zur Einrichtung von Komitees, zur Änderung ihrer Aufgabenbereiche sowie zur Auflösung von Komitees,
4. Bestätigung von Vorsitzendenwahlen,
5. Zulassung von Mehrheitsbeschlüssen,
6. Enthebung von Vorsitzenden und Teilnehmenden,
7. Zustimmung zur Aufnahme eines ehemaligen Angestellten des Vereins, seiner Tochtergesellschaften oder Zweigvereine als Teilnehmende,
8. weitere Aufgaben, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

(4) Das Präsidium kann für die Behandlung definierter Themenbereiche Ausschüsse bilden, insbesondere für eine oder mehrere Aufgaben gemäß § 14 Abs. 3. Nähere Bestimmungen dazu, insbesondere über die Beiziehung von Experten, sind in einer Geschäftsordnung des Präsidiums zu treffen.

(5) Im Fall besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium (in Notfällen der Präsident) gegen nachträgliche umgehende Berichterstattung an den Präsidialrat (bzw. das Präsidium) einzelne Aufgaben gemäß § 14 bzw. § 18 wahrnehmen.

Präsidialrat

§ 15. (1) Der Präsidialrat besteht aus mindestens 40, höchstens 60 Vereinsmitgliedern. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Zu Mitgliedern des Präsidialrats können nur physische Personen bestellt werden.

Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidialrats

§ 16. (1) Das Präsidium ernennt bis zu 15 Mitglieder des Präsidialrats gemäß § 14 Abs. 1 Z 3; zwei Mitglieder des Präsidialrates werden von der Vollversammlung auf Vorschlag des Vorsitzendentages gemäß § 16 Abs. 7 gewählt; alle weiteren Mitglieder werden von der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidialrats gewählt.

(2) Mitglieder des Präsidialrats werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt bzw. ernannt. Die Mitgliedschaft zum Präsidialrat erlischt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des Präsidialrats sollen unter Berücksichtigung ausländischer, europäischer und internationaler Beziehungen jedenfalls aus folgenden Bereichen kommen:

1. Wirtschaft,
2. Verwaltung,
3. Wissenschaft, Forschung und Lehre,
4. Verbraucher,
5. Akkreditierungs-, Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungswesen,
6. Normung, Standardisierung und Innovation.

(4) Die Mitglieder des Präsidialrats haben die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen und persönlichen Qualifikationen aufzuweisen.

(5) Mitglieder des Präsidialrats vertreten im Verein nicht die Interessen einer anderen Organisation (eines Unternehmens, einer Interessenvertretung, einer politischen Partei u. dgl.), mögen sie auch haupt- oder nebenberuflich einer solchen Organisation angehören. Mitglieder des Präsidialrats werden vielmehr ausschließlich im eigenen Namen und in eigener, persönlicher Verantwortung tätig.

(6) Ist der Verein nationale Normungsorganisation gemäß NormG 2016, so ist die Aufsichtsbehörde einzuladen, zu den gemäß NormG 2016 relevanten Tagesordnungspunkten einen Vertreter zu entsenden.

(7) Der Vorsitzendentag besteht aus den Vorsitzenden der zur Schaffung von Normen gebildeten Fachkomitees und ist jährlich vom Direktor oder einem von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter des Vereins einzuberufen. Der Vorsitzendentag hat dem Präsidium zwei Personen zur Wahl als Mitglieder des Präsidialrats vorzuschlagen.

(8) Das Präsidium kann ein Mitglied des Präsidialrats aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Ein solcher Ausschluss setzt voraus, dass dem Mitglied des Präsidialrats die faire Möglichkeit eingeräumt war, zu den für den Ausschluss relevanten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich auszufertigen.

Organisation des Präsidialrats

§ 17. (1) Der Präsidialrat tagt zumindest einmal jährlich. Beschlüsse werden ausschließlich im Plenum gefasst. Der Präsidialrat kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Präsidiums Ausschüsse einrichten. Nähere Bestimmungen dazu sind in einer Geschäftsordnung des Präsidialrats zu treffen.

(2) Für Präsidialratssitzungen gilt § 13 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

(3) Mitglieder des Präsidialrats können sich im Falle einer für sie unabwendbaren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidialrates oder in jenen Fällen, in denen mit Zustimmung des Präsidiums ein ständiger Vertreter bestellt ist, von diesem vertreten lassen.

Funktionen des Präsidialrats

§ 18. (1) Der Präsidialrat ist das tragende fachliche Konsultativorgan des Vereins. Die Konsultationen betreffen vor allem wirtschaftspolitische und strategische Fragen, weiters einschlägige Fachthemen, zukünftige Entwicklungen sowie Veränderungen aus dem Umfeld und ihre möglichen Auswirkungen auf das Tätigkeitsfeld des Vereins.

(2) Dem Präsidialrat kommen weiters Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestellung und Abberufung des Präsidiums (gemäß § 12 Abs. 1 und 3), mit der Vorbereitung von Vorschlägen an die Vollversammlung (gemäß § 14 Abs. 1 Z 11 bis 15 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 2) sowie mit der Einberufung von Vollversammlungen (gemäß § 21 Abs. 2) zu.

Honorary Board

§ 19 (1) Der Honorary Board befasst sich mit langfristigen Entwicklungen in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft und setzt sich kritisch mit deren Relevanz für die langfristige Entwicklung des Vereins auseinander. Der Honorary Board unterstützt damit den Verein und gibt Impulse für dessen Strategien.

(2) Der Honorary Board hat einen Präsidenten und bis zu neun weitere Mitglieder. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Honorary Boards sollen anerkannte und erfahrene Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sein.

(3) Auf Initiative bzw. im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Honorary Board tritt der Verein an anerkannte und erfahrene Persönlichkeiten heran, um diese einzuladen, Mitglieder des Honorary Board zu werden. Die Mitglieder des Honorary Board werden vom Präsidium für eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt. Wiederernennungen sind zulässig.

(4) Der Honorary Board fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vollversammlung

§ 20. (1) Die Vollversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist das allgemeine Willensbildungsorgan des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen.

(2) Ist der Verein nationale Normungsorganisation gemäß NormG 2016, so ist die Aufsichtsbehörde einzuladen, zu den gemäß NormG 2016 relevanten Tagesordnungspunkten einen Vertreter zu entsenden. In gleicher Weise sind in diesem Fall auch die Vertreter nach § 4 Abs. 4 NormG 2016 einzuladen.

Einberufung von Vollversammlungen

§ 21. (1) Die ordentliche Vollversammlung ist vom Präsidium zumindest einmal jährlich gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist aus wichtigen Gründen, und zwar auf Antrag des Präsidialrates, einer ordentlichen Vollversammlung, oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder binnen drei Monaten abzuhalten und vom Präsidium einzuberufen.

Einladungsfrist und Tagesordnung zur Vollversammlung

§ 22. (1) Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder sowie, falls die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 gegeben sind, die dort Genannten mindestens drei Wochen vor dem Termin (Datum der Postaufgabe oder des E-Mails) schriftlich einzuladen. Eine Vollversammlung gilt jedenfalls dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie drei Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Vereins bekanntgemacht wurde.

(2) Die Einladung zur Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Anträge an die Vollversammlung müssen schriftlich eingebracht werden und müssen mindestens sieben Werktage vor dem Termin dem Präsidium zugekommen sein.

Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse der Vollversammlung

§ 23. (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch jenes Mitglied des Präsidiums, das der Präsident bestimmt hat oder, falls eine derartige Bestimmung nicht erfolgt ist, durch den ältesten nicht verhinderten Vizepräsidenten, oder, falls kein Vizepräsident zur Verfügung steht, durch das älteste weitere Mitglied des Präsidiums geleitet.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zu der in der Einladung angegebenen Tagesordnung gefasst werden.

(4) In der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre statutarisch zur Vertretung nach außen befugten Organe oder eine rechtsgeschäftlich zur Vertretung in der Vollversammlung bevollmächtigte physische Person, deren Vollmacht schriftlich auszuweisen ist, vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Werden auf ein Mitglied mehr als zwei Stimmen übertragen, so kann dieses Mitglied jedoch nur drei Stimmrechte einschließlich seines eigenen ausüben. Die Bevollmächtigungen und Stimmrechtsübertragungen sind spätestens drei Werktage vor der Vollversammlung der Direktion schriftlich zu übermitteln.

(5) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse über Vorschläge des Präsidiums, mit denen die Statuten geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung können nur dann ohne Mitwirkung bzw. Zustimmung des Präsidiums beschlossen werden, wenn es kein funktionsfähiges Präsidium gibt.

Aufgaben der Vollversammlung

§ 24. Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben unter Beachtung der jeweils bestehenden Vorschlagsrechte:

1. Wahl des Präsidenten,
2. Wahl der Vizepräsidenten,
3. Wahl weiterer Präsidiumsmitglieder,
4. Wahl von Mitgliedern des Präsidialrats,
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
6. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
7. Entlastung des Präsidiums,
8. Bestellung des Abschlussprüfers,
9. Verleihung von Ehrenzeichen, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentenschaft,
10. Änderung der Statuten,
11. Auflösung des Vereins,
12. Übernahme oder Zurücklegung der Funktion als nationale Normungsorganisation gemäß NormG 2016.

Direktor

§ 25. (1) Der Direktor unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

(2) Er wird dabei von einem oder mehreren Vizedirektoren, die den Direktor im Falle seiner Verhinderung oder nach Maßgabe der von ihm bestimmten Erfordernisse vertreten, unterstützt. Die Anzahl der Vizedirektoren bestimmt das Präsidium.

(3) Direktor und Vizedirektor/en nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane teil und haben ein Antragsrecht im Präsidium.

Bestellung und Abberufung des Direktors und von Vizedirektoren

§ 26. (1) Der Direktor und der/die Vizedirektor/en werden vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Die Funktionsperiode verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn das Präsidium dem Betroffenen nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Funktionsperiode die beabsichtigte Nicht-Wiederbestellung schriftlich mitgeteilt hat; § 4 Abs.4 Z 3 lit.a NormG 2016 ist zu beachten. Eine vorzeitige Abberufung setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Ein solcher Grund ist grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder tiefgreifender Vertrauensverlust.

(2) Der Direktor und der/die Vizedirektor/en stehen zum Verein in einem Dienstverhältnis. Der Verein wird beim Abschluss des Dienstvertrages vom Präsidenten vertreten. Die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden weder durch den Ablauf der Funktionsperiode noch allein durch eine vorzeitige Abberufung als Direktor oder Vizedirektor berührt.

Aufgaben des Direktors

§ 27. (1) Dem Direktor obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Vereinsgeschäfte sind nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements (insbesondere ÖNORM EN ISO 9001) zu führen.

(2) Der Direktor hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu erfüllen. Er hat in regelmäßigen Abständen dem Präsidenten auch unaufgefordert über Sachverhalte, die nicht zur laufenden Routine zählen, zu berichten.

(3) Der Direktor hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften, die Statuten, insbesondere die Vereinsprinzipien, die Anordnungen und Beschlüsse des Präsidiums und der Vollversammlung sowie die vom Präsidenten im Namen des Vereins erteilten Weisungen gewissenhaft eingehalten werden.

(4) Der Direktor ist (unbeschadet § 26 Abs. 2) auch für alle dienstlichen Belange, insbesondere auch für die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern und sonstigen Mitarbeitern, zuständig.

(5) Dem Direktor obliegt die Vereinsgebarung. Er hat unter Heranziehung einschlägig qualifizierter, auch externer, Kräfte die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und das Budget sowie mehrjährige Unternehmensperspektiven zu erstellen. Der Direktor stellt den Jahresabschluss auf und berichtet dem Präsidium regelmäßig, zumindest vierteljährlich, über die Finanzlage des Vereins.

(6) Außerordentliche Geschäfte erfordern im Innenverhältnis die Zustimmung des Präsidiums. Zu den außerordentlichen Geschäften zählen:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften,
2. Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die den Betrag von € 100.000,00, insgesamt in einem Geschäftsjahr, überschreiten,
3. Investitionen (z. B. Bauvorhaben, IT-Investitionen), deren Gesamtinvestitionsvolumen den Betrag von € 100.000,00 übersteigen,
4. Änderungen der Anlagerichtlinien zum Wertpapiermanagement,
5. Freiwillige Mitgliedschaften bei Vereinigungen und Organisationen,
6. solche Geschäfte, die sich das Präsidium mit Beschluss, insb. im Hinblick auf § 4 Abs. 4 Z 3 lit. a)-d) NormG 2016, vorbehält.

Vertretung des Vereins

§ 28. (1) Der Verein wird grundsätzlich vom Präsidenten und vom Direktor gemeinsam vertreten (organschaftliche Gesamtvertretungsbefugnis). Diese gemeinsame Vertretungsmacht ist im Verhältnis zu Dritten unbeschränkt (§ 6 Abs. 3 VerG 2002). Für laufende Vereinsgeschäfte kann der Direktor den Verein allein vertreten. Im Fall der Verhinderung wird der Präsident von einem Vizepräsidenten (wie in § 13 Abs. 2), der Direktor von einem Vizedirektor (vgl. § 25 Abs. 2) vertreten.

(2) Jeder Gesamtvertreter kann vom anderen bevollmächtigt werden, ihn mitzuvertreten. Diesbezüglich ist eine schriftliche Vollmacht auszustellen. Bei außerordentlichen Geschäften (gemäß § 27 Abs. 6) darf eine derartige Mitvertretung nur in Notfällen stattfinden.

(3) Geschäfte des Vereins mit Mitgliedern des Präsidiums, mit dem Direktor oder einem Vizedirektor (unbeschadet § 26 Abs. 2) bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Abschlussprüfer

§ 29. Der Verein wird von einem Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 2 bis 5 VerG 2002 geprüft. Der Abschlussprüfer wird für ein Jahr auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollversammlung bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Nach spätestens sieben Jahren ist ein Wechsel des Abschlussprüfers vorzunehmen.

Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 VereinsG

§ 30. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet in allen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder zwischen Mitgliedern untereinander. In reinen Vereinsstreitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung in jedem Fall endgültig, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 8 VerG 2002 der Weg zum ordentlichen Gericht offen; ansonsten ist auch in diesen Fällen die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung endgültig.

Organisation der Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 VereinsG

§ 31. (1) Die Schlichtungseinrichtung wird für den jeweiligen Streitfall gesondert gebildet. Jede Streitpartei macht ein Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung wählen ihrerseits ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden.

(2) Folgende Vorgangsweise ist einzuhalten: Der Antragsteller verständigt den Antragsgegner und das Präsidium schriftlich davon, dass er den Streitfall vor die Schlichtungseinrichtung bringen will und macht ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Der Antragsgegner hat binnen 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen. Kommt der Antragsgegner dieser Verpflichtung nicht nach, bestellt das Präsidium das andere Mitglied der Schlichtungseinrichtung.

(3) Können sich die von den Parteien bestellten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung nicht auf einen Vorsitzenden einigen, bestellt das Präsidium auch den Vorsitzenden.

(4) Ist der Verein selbst vom Streit betroffen und bestellt das Präsidium kein Mitglied der Schlichtungseinrichtung bzw. kommt keine Einigung über einen Vorsitzenden zustande, dann ist das Schlichtungsverfahren als endgültig gescheitert anzusehen. Gleiches gilt für den Fall, dass das Präsidium in Fällen, in denen nicht der Verein selbst in den Streit involviert ist, im Bedarfsfall kein Mitglied der Schlichtungseinrichtung oder keinen Vorsitzenden bestellt.

Grundsätze des Schlichtungsverfahrens

§ 32. (1) Der Antragsteller hat sein Begehren schriftlich einzureichen. Dem Antragsgegner obliegt es, eine Beantwortung zu verfassen.

(2) Die Schlichtungseinrichtung hat vor Erlassung seines Spruches die Parteien zu hören und den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Das Verfahren wird, soweit nichts anderes festgelegt ist, von der Schlichtungseinrichtung nach freiem Ermessen bestimmt.

(3) Wenn sich eine Partei in die Verhandlung vor der Schlichtungseinrichtung nicht einlässt, ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.

(4) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder der Schlichtungseinrichtung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung unterliegt vereinsintern keinem Instanzenzug. Der Schlichtungsspruch bindet die Parteien auch in Rechtsstreitigkeiten endgültig, sofern er nicht wegen materieller Rechtswidrigkeit oder grober Verstöße gegen die einzuhaltenden Verfahrensgrundsätze vor dem ordentlichen Gericht erfolgreich bekämpft wird.

Zweigvereine

§ 33. (1) Der Verein kann Zweigvereine gründen und bestehende Vereine als Zweigvereine angliedern. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten.

(2) Die Statuten des Zweigvereins sind so zu gestalten, dass sie mit den Statuten und den Anliegen des Hauptvereins kompatibel sind.

(3) Die Statuten des Zweigvereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins. Beschließt oder ändert ein Zweigverein seine Statuten ohne diese Zustimmung, kann der Hauptverein den Statutenbeschluss vor der Schlichtungseinrichtung des Zweigvereins und gegebenenfalls vor dem ordentlichen Gericht anfechten. Das Präsidium des Hauptvereins kann überdies dem Verein die Stellung des Zweigvereins absprechen und ihn auflösen.

(4) Der Zweck des Zweigvereins entspricht dem des Hauptvereins; er kann jedoch auf besondere, dem Vereinszweck des Hauptvereins entsprechende Aufgaben eingeschränkt sein.

(5) Dem Namen des Zweigvereins kann mit Genehmigung des Hauptvereins die Bezeichnung: „Zweigverein von Austrian Standards International“ beigefügt werden. Dem Zweigverein kann weiters die Führung eines Logos des Hauptvereins gestattet werden. Genehmigung und Widerruf erklärt das Präsidium des Hauptvereins.

- (6) Die Aufnahme von Mitgliedern des Zweigvereins bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins. Das Präsidium des Hauptvereins kann Personen zur Aufnahme als Mitglieder des Zweigvereins vorschlagen. Der Vorschlag darf vom für die Aufnahme von Mitgliedern zuständigen Organ des Zweigvereins nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (7) Den Ausschluss von Mitgliedern des Zweigvereins durch diesen kann auch das Präsidium des Hauptvereins vor der Schlichtungseinrichtung des Zweigvereins und gegebenenfalls auch vor dem ordentlichen Gericht anfechten.
- (8) Das Präsidium des Hauptvereins ist befugt, Mitglieder des Zweigvereins aus dem Zweigverein aus wichtigem Grund auszuschließen.
- (9) Die Organisation des Zweigvereins entspricht im Rahmen des Erforderlichen jener des Hauptvereins. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern oder einem Abschlussprüfer richtet sich nach den vereinsgesetzlichen Vorschriften.
- (10) Die Bestellung und Abberufung des Präsidiums des Zweigvereins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins. Personalunionen sind zulässig, soweit keine Inkompatibilitäten der kumulierten Organfunktionen vorliegen.
- (11) Das Präsidium des Hauptvereins kann aus wichtigem Grund Präsidiumsmitglieder des Zweigvereins abberufen. Werden vom Zweigverein nicht rechtzeitig neue Präsidiumsmitglieder bestellt, ist das Präsidium des Hauptvereins befugt, bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl ein Notpräsidium des Zweigvereins einzusetzen. Abberufene Präsidiumsmitglieder des Zweigvereins können auch dann, wenn sie gegen ihre Abberufung rechtlich vorgehen, ihr Amt nicht weiter wirksam ausüben.
- (12) Der Zweigverein erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Hauptverein.
- (13) Der Zweigverein verfügt dem Vereinszweck entsprechend über die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder und über sein sonst erworbenes Vermögen. Der Hauptverein kann den Zweigverein finanziell bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Der Zweigverein hat jedoch in erster Linie für die Finanzierung seiner Projekte selbst zu sorgen. Der Zweigverein hat sein Rechnungswesen dem Hauptverein offenzulegen und gegebenenfalls dessen Beanstandungen und Anregungen zu beachten. Zweigvereine unterliegen dem Controlling- und Revisionssystem des Hauptvereins.
- (14) Im Falle der Auflösung des Zweigvereins geht das Vermögen des Zweigvereins auf den Hauptverein über.

Auflösung des Vereins

§ 34. (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Vollversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“. Die Auflösung darf von der Vollversammlung nur auf Antrag des Präsidiums beschlossen werden, es sei denn, der Verein würde über kein Präsidium verfügen und es könnte auch kein neues gebildet werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. der ordnungsgemäß nach § 23 Abs. 4 vertretenen Mitglieder. In gleicher Weise entscheidet die Vollversammlung im Falle der Auflösung des Vereins oder im Falle des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszwecks über das verbleibende Vereinsvermögen, das jedoch jedenfalls für nicht auf Gewinn gerichtete Zwecke zu verwenden ist. Das Vermögen kann dabei auch einer oder mehreren Organisationen übertragen werden, die solchen Zwecken gewidmet sind.

(3) Sofern die Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums nichts anderes beschließt, wofür einfache Mehrheit genügt, fungieren die Präsidiumsmitglieder als Abwickler.

(4) Sofern die Präsidiumsmitglieder Abwickler sind, haben sie die Beendigung ihrer Tätigkeit der Vereinsbehörde mitzuteilen. Werden andere Abwickler bestellt, haben sie die Beendigung ihrer Tätigkeit auch dem Präsidium mitzuteilen.

(5) Ist der Verein nationale Normungsorganisation gemäß NormG 2016, so ist bei seiner Auflösung oder der Beendigung seiner Befugnis nach NormG 2016 vom Präsidium gemäß § 3 Abs. 7 NormG 2016 vorzugehen, d.h. dass die durch die Übertragung der Rechte entstehenden Kosten zu ermitteln und in Rechnung zu stellen sowie die Übertragung der Rechte durchzuführen ist.

Übergangsbestimmungen

§ 35. Nach den bisherigen Statuten entstandene Vereinsfunktionen bleiben bis zum Ablauf der für sie bisher maßgebend gewesenen Fristen aufrecht.

Austrian Standards International – Standardisierung und Innovation
Heinestraße 38 | 1020 Wien
www.austrian-standards.at

Titelfoto © iStockphoto/alphaspirit